

# NEWSLETTER

## DEZEMBER 2016

Autoren: André Bloch und Sonja Stark-Traber



## Verjährung von Verlustscheinen per Anfang 2017

Verlustscheine, die vor dem 1. Januar 1997 ausgestellt wurden, verjähren anfangs 2017. Eine rechtzeitige Verjährungsunterbrechung hilft, einen Forderungsverlust zu vermeiden.

### 1. ALLGEMEINES

Mit einem Verlustschein wird dem Gläubiger amtlich bescheinigt, dass er in einem schuldbetreibungsrechtlichen Vollstreckungsverfahren ganz oder teilweise zu Verlust gekommen ist. In einem Pfändungsverfahren wird dem Gläubiger für den ungedeckten Betrag seiner Forderung ein Pfändungsverlustschein ausgestellt (Art. 149 SchKG), während er in einem Konkursverfahren einen Konkursverlustschein erhält (Art. 265 SchKG). Da juristische Personen im Grundsatz der Konkursbetreibung unterliegen (Ausnahmen gelten insbesondere für Forderungen des öffentlichen Rechts wie Steuern, Gebühren etc.) und sie mit Abschluss des Konkursverfahrens untergehen, werden Verlustscheine für zivilrechtliche Forderungen in aller Regel in Vollstreckungsverfahren gegen natürliche Personen ausgestellt.

### 2. VERJÄHRUNG VON VERLUSTSCHEINEN

Forderungen, die in einem Verlustschein verurkundet sind, verjähren zwanzig Jahre nach dessen Ausstellung (Art. 149a Abs. 1 SchKG). Diese Verjährungsregel wurde mit Revision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) per 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt. Sie gilt auch für Verlustscheine, die vor dem 1. Januar 1997 ausgestellt wurden und gemäss bisherigem Recht unverjährbar waren. Gemäss den übergangsrechtlichen Bestimmungen hat die neue Verjährungsfrist für solche vormals unverjährbaren Forderungen mit dem Inkrafttreten der Gesetzesrevision zu laufen begonnen. Dies bedeutet, dass alle Forderungen, welche in Verlustscheinen verurkundet sind,

die vor dem 1. Januar 1997 ausgestellt wurden, anfangs Januar 2017 verjähren. Da es sich beim 1. Januar 2017 um einen Feiertag handelt, tritt die Verjährung am 2. Januar 2017 oder – je nach Feiertagsregelung am Erfüllungsort – am 3. Januar 2017 ein.

Gläubiger, welche noch über offene Verlustscheine verfügen, die vor dem 1. Januar 1997 ausgestellt wurden, sollten deshalb vor Ende 2016 Massnahmen treffen, um ihre Forderungen vor der Verjährung zu schützen. Aber auch Gläubiger, deren Forderungen in Verlustscheinen verurkundet sind, die nach dem 1. Januar 1997 datieren, sollten ab anfangs 2017 ein Augenmerk auf die Verjährungsfrist haben, da auch ihre Forderungen ab dem 1. Januar 2017 kontinuierlich verjähren werden.

### 3. VERJÄHRUNGSUNTERBRECHUNG

Schutz vor dem Verjährungseintritt bietet eine Unterbrechung der Verjährung durch den Gläubiger mittels Schuldbetreibung, Schlichtungsgesuch, Klage oder Einrede vor einem staatlichen Gericht oder einem Schiedsgericht oder mittels Eingabe im Konkurs des Schuldners (Art. 135 Ziff. 2 OR). Die Verjährung wird im Zeitpunkt der Postaufgabe des Betreibungsbegehrens, des Schlichtungsgesuchs, der Klage oder Einrede bzw. der Forderungseingabe im Konkurs unterbrochen. Damit der Gläubiger eine verjährungsunterbrechende Handlung vornehmen kann, muss er allerdings in der Regel den Wohnsitz des Schuldners kennen. Insbesondere hat die Einleitung einer Betreibung grundsätzlich nur dann verjährungsunterbrechende Wirkung,

wenn sie beim örtlich zuständigen Betreibungsamt am Wohnsitz des Schuldners erfolgt. Ist ein Schuldner in den vergangenen zwanzig oder mehr Jahren umgezogen, ist ein Auffinden häufig schwierig und bedarf einer Adressnachforschung.

Da verjährungsunterbrechende Schritte des Gläubigers, insbesondere Betreibungshandlungen, den Schuldner im wirtschaftlichen Alltag behindern können, kann dieser ein Interesse daran haben, selbst Unterbrechungshandlungen vorzunehmen. Verjährungsunterbrechend wirkt die Anerkennung der Forderung von Seiten des Schuldners, namentlich auch durch Zins- und Abschlagszahlungen, sowie durch Bestellung von Sicherheiten, insbesondere durch Pfand- oder Bürgschaftsbestellung (Art. 135 Ziff. 1 OR). Die Forderungsanerkennung durch den Schuldner kann formlos

erfolgen, auch wenn die Eingehung der Forderung selbst formbedürftig war. Möglich ist sodann auch die Erklärung eines Verjährungsverzichts durch den Schuldner (vgl. Art. 141 OR).

Mit der Unterbrechung der Verjährung beginnt die Verjährungsfrist von zwanzig Jahren grundsätzlich neu zu laufen (Art. 137 Abs. 1 OR). Fraglich ist die Dauer der neuen Verjährungsfrist allerdings dann, wenn der Schuldner die bezifferte Forderung unterschriftlich anerkannt hat. Art. 137 Abs. 2 OR sieht für den Fall der Schuldanererkennung mittels Urkunde nämlich vor, dass die neue Verjährungsfrist stets zehn Jahre beträgt. Mittels einer – allenfalls betragsmässig auch nur geringen - Teilzahlung durch den Schuldner kann indessen auch in diesen Fällen sichergestellt werden, dass die Verjährungsfrist weiterhin zwanzig Jahre beträgt.

Der Inhalt dieses Newsletters stellt keine Rechtsauskunft dar und darf nicht als solche verwendet werden. Für eine persönliche Beratung wenden Sie sich bitte an Ihre Kontaktperson bei Suter Howald Rechtsanwälte oder an eine der folgenden Personen:



**Dr. André Bloch**

Partner

[andre.bloch@suterhowald.ch](mailto:andre.bloch@suterhowald.ch)



**Sonja Stark-Traber, LL.M.**

Senior Associate

[sonja.stark@suterhowald.ch](mailto:sonja.stark@suterhowald.ch)

### **Suter Howald Rechtsanwälte – Attorneys at Law**

Stampfenbachstrasse 52

Postfach

CH-8021 Zürich

Tel. + 41 44 630 48 11

Fax + 41 44 630 48 15

[www.suterhowald.ch](http://www.suterhowald.ch)